

B e k a n n t m a c h u n g der Gemeinde Hasbergen

Richtlinie für die Sport- und Kulturförderung in der Gemeinde Hasbergen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Hasbergen.
- 1.2 Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung bzw. Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- 1.3 Förderungswürdig sind alle Vereine, die

- ihren Sitz in Hasbergen haben,
 - den Vereinsstatus gem. § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und
 - steuerbegünstigte Zwecke gem. § 51 der Abgabenordnung erfüllen.
- Vereine, die diesen Vereinsstatus bzw. die steuerbegünstigten Zwecke nicht erfüllen, sind nicht grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

Reine Fördervereine hingegen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen.

- 1.4 Ziel der Richtlinie ist es, eine gerechte und überschaubare Förderung und Wertschätzung der Vereinsarbeit zu gewährleisten.

Die Gemeinde sieht die Aufgabe als kommunale Aufgabe an.

2 Arten der Förderung

Die Förderung besteht im Wesentlichen aus 4 Bestandteilen:

2.1 Grundförderung

Eine Grundförderung für die Vereine wird nicht gezahlt.

2.2 Zuschüsse zum laufenden Vereinsbetrieb

Die Benutzung der Sporthallen, der Schulen, sowie der Schulsportfreianlage für Übungsstunden und Wettkämpfe sind für Vereine kostenlos. Über die Nutzung entscheidet die Gemeindeverwaltung nach Verfügbarkeit. Vereine können auf Antrag Zuschüsse zum laufenden Vereinsbetrieb erhalten.

2.3 Zuschüsse zu Investitionen

Förderungsfähig sind Neubau- und Umbaumaßnahmen sowie die Erneuerung oder Erweiterung vereinseigener Sport- oder Kulturanlagen.

Diese Förderung soll in erster Linie der Mitfinanzierung von baulichen Anlagen oder dem Erwerb und Erhalt von Vermögenswerten und Gegenständen dienen. Hierzu sind die unter Nr. 3 aufgeführten Bewilligungsbedingungen zu beachten.

2.4. Andere Zuschüsse

Andere Zuschüsse werden nur nach besonderer vorheriger Antragstellung und Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss der Gemeinde Hasbergen gewährt, sofern dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

3 Bewilligungs- und Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Anträge auf die Förderungen unter 2.2, 2.3 und 2.4 sind jeweils bis zum 01. September des laufenden Jahres für das Folgejahr zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Anträge sind an die Gemeindeverwaltung mit der entsprechenden Begründung und genauen Kostenschätzung zu richten. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Maßnahme bzw. das Objekt nicht vor der Entscheidung über den Förderungsantrag begonnen wurde.

- 3.2 Die Gemeinde kann bis zu 25 % der angemessenen Gesamtkosten der Investitionen fördern. Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein. Es hat die Einreichung eines detaillierten Finanzierungsplanes, aufgegliedert in Eigenmittel (Barmittel), Eigenleistungen, Geldspenden, Sachspenden, Bankkredite, sonstige Zuwendungen und Darlehen Dritter zu erfolgen. Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung muss der Verein Abschlüsse/ Bilanzen der letzten drei Jahre offen legen.

- 3.3 In Notsituationen, wie z.B. Gebäudeschäden durch Naturereignisse, Vandalismus etc. ist eine frühere bzw. spätere Antragstellung zulässig.

- 3.4 Die Zuschüsse nach 2.3 werden im Bezuschussungsjahr nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausbezahlt. Die Zuteilung kann auch in Raten erfolgen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt entsprechend dem Baufortschritt und entsprechend dem prozentualen Anteil des Zuschusses am gesamten Kostenvolumen gemäß Finanzierungsplan.

- 3.5 Die Überwachung der auszuführenden Investitionen soll durch jeweils eine fachkundige Person aus den Reihen des Vereins und der Gemeindeverwaltung erfolgen. Nach Fertigstellung des Objektes ist ein einwandfreier Nachweis über die Verwendung der Mittel dem Gemeindevorstand im laufenden Jahr der Fertigstellung vorzulegen. Werden Auflagen nicht beachtet, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

- 3.6 Sollten bei der Baumaßnahme Kostenerhöhungen eintreten, so können hierfür grundsätzlich keine weiteren Zuschüsse gewährt werden.
- 3.7 Der Investitionszuschuss wird zeitanteilig zurückgefordert, wenn geförderte Maßnahmen innerhalb von 15 Jahren anderen Zwecken zugeführt oder zweckentfremdet werden oder die Anlagen nicht vertragsgemäß ausgeführt wurden.

4 Weitere Zuschüsse

Folgende Zuschüsse unterliegen nicht diesen Richtlinien und sind durch die Gemeinde zu entscheiden.

- 4.1 Jährliche Zuwendungen an karitative und soziale Einrichtungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 4.2 Einmalige bzw. jährlich einmalige, zu Repräsentationszwecken dienende Beihilfen an Vereine oder Verbände
- 4.3 Zuwendungen für internationale Turniere oder Veranstaltungen in Hasbergen, die eine besondere überörtliche Bedeutung haben.

5 Ehrungen im Bereich Sport und Kultur

Ehrungen im Bereich Sport und Kultur erfolgen gemäß der Richtlinie für Ehrungen aus Anlass der Hasberger Mahlzeit.

6 Förderung der Jugendarbeit

Die Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen erfolgt gemäß der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Hasbergen.

7 Förderung der Städtepartnerschaften

Die Förderung von Städtepartnerschaften erfolgt gemäß der Richtlinie der Gemeinde Hasbergen für Zuschüsse bei Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften.

8 Schlussbestimmung

Jeder Antragsteller bekommt nach der Entscheidung eine entsprechende schriftliche Mitteilung wie über seinen Antrag entschieden wurde und wann voraussichtlich mit der evtl. Bereitstellung der Mittel zu rechnen ist.

49205 Hasbergen, d. 16. Oktober 2014

Bürgermeister
gez. Stiller

Hasbergen, 06.11.2014

i. A.

ausgehängt am: 06.11.2014
abgenommen am: 08.12.2014

(Mons)